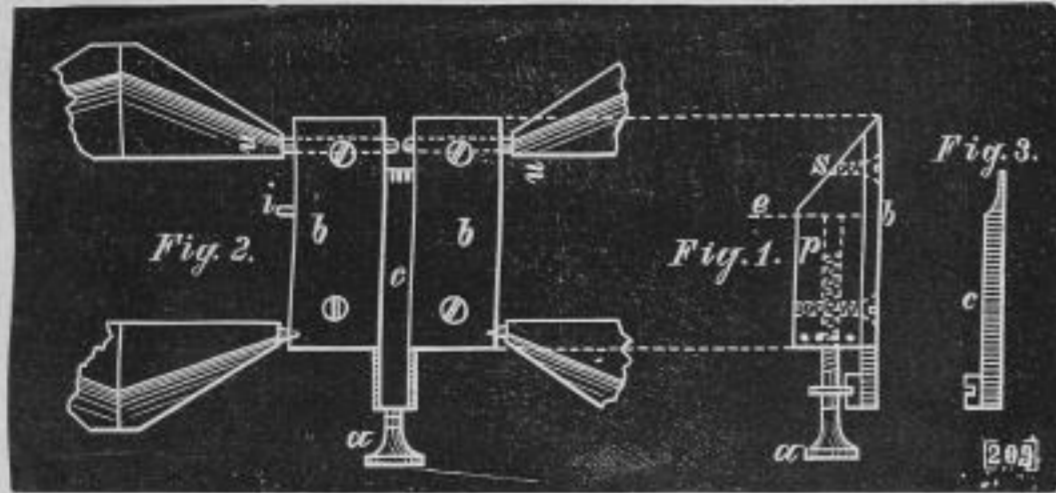
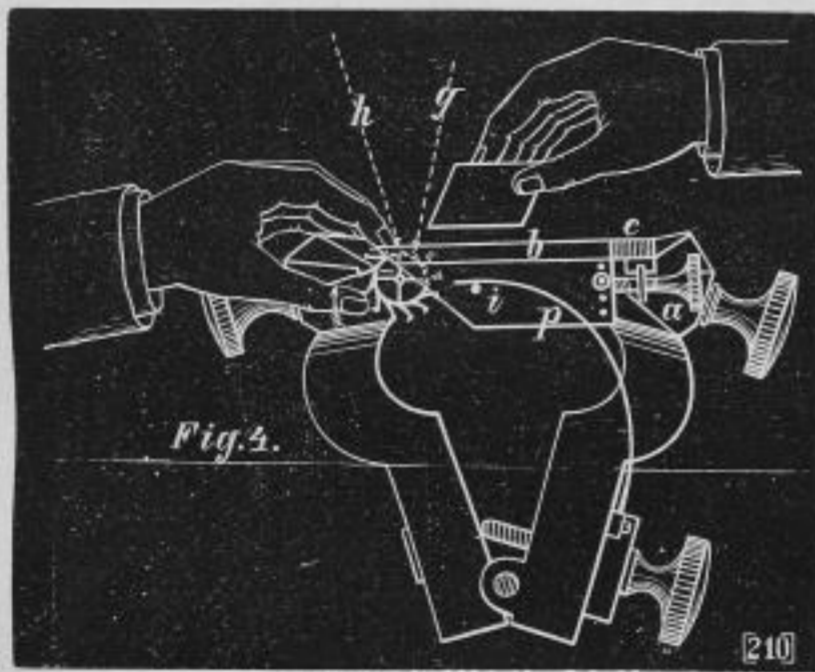


Mitte 2,25 mm auseinander stehen, sind unterfeilt, um hier den Schieber *c* aufzunehmen, der sich wie ein Steigradsschieber im Spindelkloben mittels der Schraube *a* bewegen lässt. In diesem Schieber befinden sich vorn drei kleine Einschnitte von verschiedener Breite und sucht man den für das zu korrigierende Ankerrad passenden Einschnitt aus. Der Schieber muss an dieser Stelle unten ausgefräst sein (Fig. 3), damit das Rad freie Bewegung hat. Alsdann wird die Schräge *s* an die Messingplatte gefeilt, so dass der stehengebliebene Winkel ungefähr 40 Grad beträgt. Auch ist in der Platte für das Rad ein Bewegungsraum mittels der Viereckfeile zu machen, welcher der Breite des Schiebers entspricht und bis an die punktierte Linie *e* reicht, Fig. 1.



Um sich nicht der Gefahr auszusetzen, dass, wenn bei irgend einer Unvorsichtigkeit die Platte umwippt, der Schraubenkopf *a* gegen das Ankerrad schlägt und das Rad zerbrechen könnte, so bohrt man den Stift *i* und fertigt eine auf denselben wirkende Feder, angegeben in Fig. 4. Auf der Zeichnung ist, um möglichst deutlich zu sein, das Gangrad etwas übertrieben dargestellt.

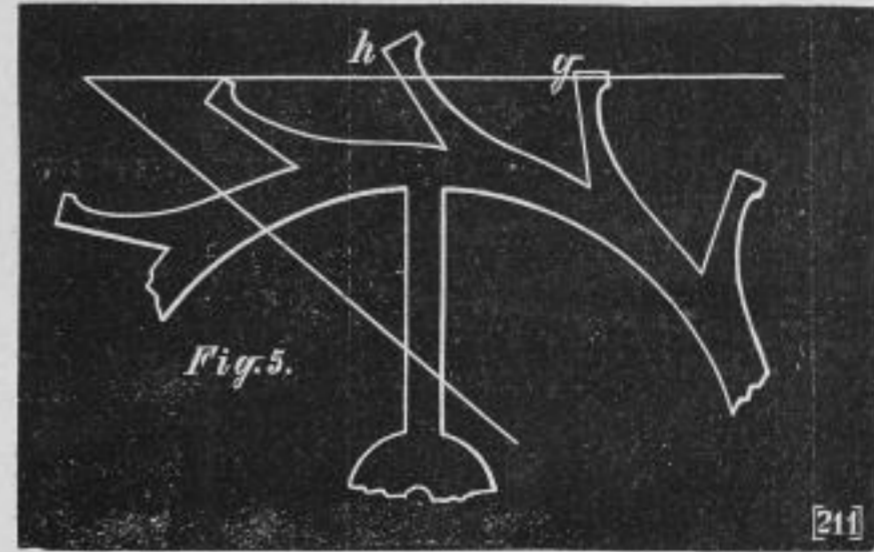
Schliesslich sind zu beiden Seiten der Platte je vier Senkungen zu machen, in welche die Körnerspitzen eingesetzt werden. Diese Senkungen müssen beiderseits mit Genauigkeit abgemessen werden, da eine Ungleichheit in der Entfernung derselben eine schlechte Lage der Platte nach sich ziehen würde. Die obersten Senkungen werden bei einem Rade aus einer



14linigen Uhr in Anwendung kommen und die untersten bei einem Rade aus einer 20linigen Uhr. Es bleibt nur noch übrig, die beiden Platten zu härten; selbige bleiben glashart.

Handhabung der Schrägplatte. Es ist aus Fig. 4 ersichtlich, dass durch das Öffnen und Schliessen des Eingriffzirkels die Fläche der Schrägplatte eine mehr oder weniger grosse Neigung erhält und durch die Schraube *a* wird es möglich, die Hebefläche des Ankerrades mit der ganzen Platte in eine Richtung zu bringen, oder wenn die Hebung eine unrichtige ist, in die gewünschte Richtung zu stellen (in Fig. 5 in vergrössertem Maassstabe). Nur hat man bei dem Einstellen des Rades darauf zu achten, dass die Platte auch wirklich auf den Spitzen *nn* ruht (Fig. 2), und nicht etwa auf dem Rade selbst. Das Rad muss frei bleiben, damit es nur den geringen Druck beim Schleifen und Poliren zu ertragen hat. Das Schleifen der Zähne wird mit einem nur zu diesem Zwecke dienenden kleinen

Mississippisteine in der Länge von 14 mm und das Poliren mit einem ebenso grossen Stücke Kompositionsmetall verrichtet. Fig. 4 stellt dar, wie die beiden Hände des Arbeitenden am besten zur Verwendung kommen (sie sind der Deutlichkeit wegen im Verhältniss zum Eingriffzirkel, welcher nebst der Platte in natürlicher Grösse gezeichnet ist, sehr klein skizzirt). Mit dem Zeigefinger der linken Hand drückt man die Schrägplatte gegen die beiden Spitzen *nn*, der Daumen hält das Rad in einem der kleinen Einschnitte fest und übt den Druck in der Richtung des Pfeiles aus, während der dritte und vierte Finger den Eingriffzirkel festhalten und der Arm auf dem Werkische ruht. Mit der rechten Hand lässt man den reichlich mit Oel bestrichenen Stein sanft über die Platte hin- und hergleiten, damit er das



über der Platte Vorstehende des Zahnes *g* (Fig. 4 und 5) hinwegnimmt. Man hat darauf zu achten, dass man nicht den folgenden Zahn *h* beschädigt, welches auch dadurch verhütet wird, wenn der Stein im Querschnitte die Form eines verschobenen Viereckes hat. Zahn für Zahn geht man das Rad durch und es wird tadellos rund sein. Alsdann reinigt man die Platte, ohne etwas an den Schrauben zu ändern, und lässt mit dem Kompositionsstückchen und Roth die Politur folgen.

Schliesslich muss ich noch bemerken, dass sich die Sache der Beschreibung nach wohl ziemlich umständlich anhört; sie ist aber, wenn man die Platte erst einmal benutzt hat, sehr einfach.
G. Vogel, Greifswald.

Rechtsfrage.

Ist die Eigenschaft eines Kaufmannes daran geknüpft, dass derselbe die bezüglichen Handelsgeschäfte als seinen ausschliesslichen Hauptberuf treibe?

Der Uhrmacher H., welcher neben seinem Gewerbe als Uhrmacher einen Handel mit Uhren und Bijouterien betreibt, wie dies viele seiner Gewerbsgenossen thun, war wegen unterlassener Buchführung des einfachen Bankrotts angeklagt. Das Reichsgericht erachtete denselben für schuldig aus folgenden Gründen: Nach Art. 4 des Handelsgesetzbuches ist als Kaufmann anzusehen, wer gewerbsmässig Handelsgeschäfte betreibt. Als Handelsgeschäfte erscheinen nun u. A. nach Art. 271 Ziffer 1 des Handelsgesetzbuches: Der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderer beweglicher Sachen, um dieselben weiter zu veräussern und zwar ohne Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräussert werden sollen. Der Angeklagte hat Uhren und Bijouterien angekauft, um solche weiter zu veräussern, und damit ist die Voraussetzung von Art. 271 Ziffer 1 des Handelsgesetzbuches gegeben, er ist Kaufmann.

Der Begriff des gewerbsmässigen Vertriebes der in dem Kaufe der Uhren etc. behufs der Weiterveräussderung derselben liegenden Handelsgeschäfte ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Hauptberuf des Angeklagten derjenige eines Uhrmachers ist und er nur zur grösseren Erträglichmachung des Geschäftes Uhren und andere Schmuckgegenstände ankauft und wieder veräussert.

Das Gesetz hat die Eigenschaft des Kaufmanns nicht daran geknüpft, dass der Betreffende die bezüglichen Handelsgeschäfte als seinen ausschliesslichen oder als seinen Hauptberuf betreibe,